

# Hersteller- Lieferantenerklärung

## für REACH-konforme Produkte

Die folgende Erklärung ist eine freiwillige Vereinbarung mit dem Ziel der schrittweisen Abschaffung von besonders besorgniserregenden Stoffen in Produkten/Erzeugnissen.

(siehe auch >>> [http://www.positivlist.com/download/REACH\\_Stoffanmeldung\\_2008.pdf](http://www.positivlist.com/download/REACH_Stoffanmeldung_2008.pdf) )

Gemäß REACH-Artikel 5 „Ohne Daten kein Markt“ sind für registrierungspflichtige Phase-in-Stoffe die Stoffdaten zu erfassen, damit eine mögliche Risiko- und Gefahreinstufung (wie z.B. Gefahrstoff-Einstufung oder ein Stoffverbot) nach einer Registrierung erfolgen kann. Gemäß REACH-Artikel 31-36 muss der Inverkehrbringer (Hersteller oder Importeur) die nachgeschalteten Abnehmer (downstream user) über die Stoffdaten und die Verwendungsmöglichkeiten informieren. Dies gilt im Besonderen für die besonders besorgniserregenden Stoffe, sowie für Stoffe mit sehr hoher Besorgnis (substances of very high concern - SVHC) gemäß Artikel 57, die in Produkten mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten sind. Als nachgeschaltete Abnehmer werden in diesem Sinne auch die planenden und mit der Ausführung von Baumaßnahmen befassten Akteure definiert. Auf Nachfrage ist diese Information gemäß REACH Artikel 33 auch den Verbrauchern innerhalb von 45 Tagen vom Lieferanten (Händler/Verarbeiter) eines Produktes bereit zu stellen.

Die besorgniserregenden Stoffanteile können nur aufgrund der vollständigen Deklaration der Stoffinventare d.h. einer 100% Rezeptur/Formulierung ermittelt und dokumentiert werden.

Darüber hinaus wird zugesichert, dass sämtliche „Phase-in-Stoffe“ die im Produkt enthalten sind gemäß REACH-Artikel 12 bis zum 30.11.2008 bei der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Vorregistrierung angemeldet wurden (pre registered substances – PRS).

Diese Zusicherung umfasst auch die Produkte und / oder Teilen davon die nicht selbst durch den Inverkehrbringer hergestellt wurden.

Zur Kontrolle der Stoffdaten werden den beauftragten Unternehmen (Auditor/Berater/Gutachter) die erforderlichen REACH-konformen Stoffinformationen zur Verfügung gestellt. Die autorisierten Unternehmen sind berechtigt, diese Stoffdaten regelmäßig zu prüfen und in entsprechenden Listen zu dokumentieren.

Sind bezüglich der Rezepturen/Formulierungen vertrauliche Informationen enthalten, ist wie im ECHA-Verfahren vorgesehen, ein Antrag auf vertrauliche Behandlung einzureichen. Bei Bedarf kann auch mit den autorisierten Unternehmen eine Vertraulichkeitserklärung zur Vorprüfung von firmeninternen Rezepturen vereinbart werden. (siehe REACH-konforme Stoffdatenerfassung)

Die Einstufungs- und Kennzeichnungsverpflichtungen gemäß der EU-Richtlinie 67/548/EWG sind zu berücksichtigen. Ebenso die REACH-konforme Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) gemäß REACH-Artikel 31 und Anhang II. Die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen in der Lieferkette ist gemäß REACH-Artikel 32 – 36 zu erfüllen.

Stoffrelevante Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung von Produkten oder Systemen sind unaufgefordert und unverzüglich an die Programhalter oder die autorisierten Unternehmen zu übermitteln, damit eine Korrektur oder erneute Überprüfung vorgenommen werden kann.

Firma/Stempel

---

Ort und Datum

---

Unterschrift